

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen im spezialisierten Masterstudiengang Biomedical Engineering der Medizinischen Fakultät

vom 21. August 2006 mit Änderungen vom 16. Oktober 2013

Die Medizinische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

GEGENSTAND

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Studium und die Leistungskontrollen des spezialisierten Masterstudiengangs in „Biomedical Engineering“ (Masterstudiengang).

² Das Masterstudium Biomedical Engineering wird von der Universität Bern und der Berner Fachhochschule angeboten und getragen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung über den spezialisierten Masterstudiengang „Biomedical Engineering“ vom 16. Oktober 2013. *[Fassung vom 16.10.2013]*

GELTUNGSBEREICH

Art. 2 Dieses Reglement gilt für:

- a Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät), die einen Master of Science in Biomedical Engineering erwerben wollen,
- b Studierende anderer Fakultäten und des Departements für Technik und Informatik der Berner Fachhochschule (BFH-TI), die einzelne Lehrveranstaltungen in Biomedical Engineering absolvieren wollen, *[Fassung vom 16.10.2013]*
- c Mobilitätsstudierende, die Leistungskontrollen in Biomedical Engineering ablegen.
- d *[Aufgehoben am 16.10.2013]*

II. Organisation

STUDIENAUSSCHUSS

Art. 3 Der Studienausschuss ist der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterstellt. Die Zusammensetzung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung. *[Fassung vom 16.10.2013]*

AUFGABEN DES STUDIENAUSSCHUSSES

Art. 4 ¹ Der Studienausschuss hat folgende Aufgaben:

- a* er bereitet alle Verfügungen, die für die ordnungsgemässe Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind, zu Handen der Dekanin oder des Dekans vor, *[Fassung vom 16.10.2013]*
- b* er beschliesst über alle ihm übertragenen Aufgaben sowie über Geschäfte, die ihm von der Studienleitung oder der Studienkoordination unterbreitet werden,
- c* er erstattet der Dekanin oder dem Dekan Bericht und stellt Anträge an diesen, *[Fassung vom 16.10.2013]*
- d* er prüft Partnerstudiengänge mit anderen Universitäten und bereitet die Grundlagen für entsprechende Kooperationen zu Handen beider Partner vor,
- e* er erledigt weitere Aufgaben, die ihm in diesem Reglement erteilt werden.

² Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Studienausschuss an die Anweisungen der Dekanin oder des Dekans gebunden. *[Fassung vom 16.10.2013]*

STUDIENLEITUNG

Art. 5 ¹ Die Studienleitung besteht aus:

- a* dem/der LeiterIn des Studienganges,
- b* einem/einer StellvertreterIn.

² Beide Mitglieder der Studienleitung müssen aus dem Kreis der am Masterstudium beteiligten Dozierenden stammen. Ein Mitglied der Studienleitung muss der Universität Bern angehören, das zweite Studienleitungsmitglied muss der Berner Fachhochschule angehören.

³ Das Studienleitungsmitglied der Universität Bern gehört dem Ausschuss Lehre der Fakultät an.

⁴ Die Studienleitung konstituiert sich selbst. In Streitfällen entscheidet der Studienausschuss.

AUFGABEN DER STUDIENLEITUNG

Art. 6 ¹ Die Studienleitung trägt im Auftrag der beiden Partner die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen.

- ² Im Einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:
- a sie repräsentiert das Masterstudium nach innen und aus-
sen,
 - b sie stellt die Verbindung zwischen den beteiligten Partnern
her,
 - c sie bezeichnet die Dozierenden der einzelnen Lehrveranstaltungen,...*[Fassung vom 16.10.2013]*
 - d sie schlägt jährlich der Fakultät und der Departementslei-
tung der BFH-TI das Budget (inkl. Drittmittel und Sponso-
rengelder) vor und entscheidet anschliessend über dessen
Verwendung, *[Fassung vom 16.10.2013]*
 - e sie ist für Initiativen und Massnahmen zur Evaluierung und
Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich,
 - f sie bereitet die Entscheide über die Zulassung der Master-
studierenden mit ausländischem Abschluss oder über die
Zulassung von Masterstudierenden auf Dossier zu Handen
des Studiausschusses sowie der Dekanin oder des De-
kans vor (Art. 11). *[Fassung vom 16.10.2013]*
- ³ Die Studienleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die
ihr in diesem Reglement zugewiesen werden oder für deren
Erfüllung dieses kein anderes Organ vorsieht. Sie kann einzelne
ihrer Aufgaben delegieren.
- ⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Studienleitung an die
Beschlüsse der Dekanin oder des Dekans und des Studiaus-
schusses gebunden. Sie berichtet regelmässig dem Studien-
ausschuss. *[Fassung vom 16.10.2013]*

STUDIENKOORDINATION

Art. 7 ¹ Die Studienleitung setzt einen, bei Bedarf auch meh-
rere StudienkoordinatorInnen ein.

² Die Studienkoordination ist der Studienleitung untergeordnet.
[Fassung vom 16.10.2013]

AUFGABEN DER STUDIENKOORDINATION

Art. 8 ¹ Die Studienkoordination hat folgende Aufgaben:

- a sie berät zusammen mit der Studienleitung die Studieren-
den in allen Belangen, die das Masterstudium betreffen,
- b sie ist für die Abhilfe bei Schwierigkeiten im Studien- und
Prüfungsbetrieb zuständig, indem sie strittige Fragen an die
zuständigen Organe weiterleitet,
- c sie führt die von der Studienleitung und dem Studiaus-
schuss delegierten Arbeiten aus.

² Weitere Aufgaben der Studienkoordination sind in diesem Reg-
lement definiert.

³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Studienkoordination an
die Beschlüsse der Dekanin oder des Dekans und des Studien-
ausschusses gebunden. *[Fassung vom 16.10.2013]*

III. Studium

1. Allgemeines

STUDIENZIEL

Art. 9 ¹ Das Masterstudium „Biomedical Engineering“ soll den Studierenden die nötigen Fachkenntnisse über die Zusammenhänge ihrer technologischen Qualifikationen mit dem interdisziplinären Feld der Medizintechnik vermitteln und sie befähigen, in ihrem Beruf wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse praxisorientiert, selbständig und kritisch anzuwenden sowie ihr Wissen und Können im Laufe des Lebens zu erweitern und zu vertiefen.

² Die Ausbildung soll die Studierenden befähigen, neuartige Probleme in verschiedenen Gebieten der biomedizinischen Wissenschaft und Technik erfolgreich bearbeiten und lösen zu können. Die Studierenden erwerben damit vielseitige Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine grosse berufliche Flexibilität.

³ Mit dem Masterstudium erfolgt sowohl eine stärker analytisch ausgerichtete wissenschaftliche Vertiefung der bisherigen Kenntnisse als auch eine Ausweitung der Lehrinhalte der vorhergegangenen Studien. Überdies sollen mit dem Masterstudium insbesondere die Voraussetzungen für eine selbständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit, namentlich im Hinblick auf eine Dissertation, geschaffen werden.

ALLGEMEINE STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 10 ¹ Studierende sind an der Universität Bern immatrikuliert. Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Fakultät beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungskontrollen absolvieren noch die fakultäre Infrastruktur nutzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der universitären Gesetzgebung (insbesondere Art. 10 bis 14 UniV und Art. 70 bis 76 UniSt). *[Fassung vom 16.10.2013]*

² Besondere Bestimmungen über Mobilitätsstudierende und Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten. *[Fassung vom 16.10.2013]*

³ Wer an einer Hochschule in einem Studiengang, der in seiner Ausrichtung dem Studiengang Biomedical Engineering entspricht, wegen ungenügender Leistungen endgültig ausgeschlossen wurde, wird nicht zum Masterstudiengang Biomedical Engineering zugelassen. *[Fassung vom 16.10.2013]*

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN [Fassung vom 16.10.2013]

Art. 11 ¹ Zum Masterstudium in Biomedical Engineering an der Universität Bern werden Personen mit einem Bachelorabschluss einer Schweizer Universität oder einer Schweizer Fachhochschule in einer der folgenden Fachrichtungen zugelassen: [Fassung vom 16.10.2013]

- a Elektroingenieurwissenschaft,
- b Informatik,
- c Maschineningenieurwissenschaften,
- d Mikrotechnik,
- e Physik,
- f Rechnergestützte Wissenschaften,
- g einer vergleichbaren Fachrichtung.

² Studienabschlüsse gemäss Absatz 1 berechtigen zur Zulassung, wenn sie nicht älter als fünf Jahre sind. Auf begründeten Antrag hin kann die Dekanin oder der Dekan auch ältere Abschlüsse für die Zulassung anerkennen. [Fassung vom 16.10.2013]

³ Herausragend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen als den in Absatz 1 genannten Abschlüssen können zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan aufgrund der Empfehlung des Studienausschusses. Mit dem Zulassungsentscheid kann das Erbringen von Auflagen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten gefordert werden. Diese Auflagen werden nicht an den Master in Biomedical Engineering angerechnet. [Fassung vom 16.10.2013]

⁴ Bei Auflagen verlängert sich die Regelstudienzeit gemäss Artikel 23 um ein Semester. [Fassung vom 16.10.2013]

⁵ Die Dekanin oder der Dekan kann auf die Empfehlung des Studienausschusses weitere Leistungsnachweise, namentlich einen GRE-Test, verlangen. [Fassung vom 16.10.2013]

⁶ Studierende anderer Fachrichtungen der Fakultät und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sowie Studierende der BFH-TI können Lehrangebote aus dem Studiengang Biomedical Engineering im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten beziehen. [Fassung vom 16.10.2013]

⁷ Alle Doktorierenden der Universität Bern sowie Doktorierende anderer Schweizer Universitäten, deren Arbeit im Bereich Biomedical Engineering angefertigt wird, können nach Absprache mit der Studienkoordination einzelne Module besuchen. [Fassung vom 16.10.2013]

ANSPRUCH AUF DEN BESUCH
VON LEHRVERANSTALTUNGEN
[Fassung vom 16.10.2013]

Art. 12 ¹ Die Studierenden haben grundsätzlich Anspruch auf einen mehrmaligen Besuch der Lehrveranstaltungen. [Fassung vom 16.10.2013]

² Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl kann die Studienleitung festhalten, dass die Lehrveranstaltung nur einmal besucht werden darf. [Fassung vom 16.10.2013]

³ Für nicht-obligatorische Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl kann die Studienleitung in Absprache mit den Dozierenden Kriterien zur Auswahl der Teilnehmer festlegen. [Fassung vom 16.10.2013]

⁴ [Aufgehoben am 16.10.2013]

STUDIENBEGINN

Art. 13 Der Studienausschuss entscheidet über den Zeitpunkt des Studienbeginns (Herbst- oder Frühjahrssemester). [Fassung vom 16.10.2013]

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 14 ¹ Mindestens eine ausführliche Studienberatung zu Beginn des Studiums ist obligatorisch vorzusehen. Sie wird entweder von der Studienleitung oder der Studienkoordination durchgeführt.

² Nach Zulassung zum Studium haben die Studierenden ausserdem mindestens zu Beginn eines jeden Semesters das Recht auf eine individuelle Studienberatung.

STUDIENPLAN

Art. 15 Das Fakultätskollegium erlässt einen von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienplan. Dieser bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen. Insbesondere kann er gewisse Lehrveranstaltungen als obligatorische Veranstaltungen vorschreiben. [Fassung vom 16.10.2013]

TITEL

Art. 16 Der von der Universität Bern und der Berner Fachhochschule verliehene Titel lautet: [Fassung vom 16.10.2013]

Master of Science (M Sc) in Biomedical Engineering with special qualification in ..., Universität Bern und Berner Fachhochschule. [Fassung vom 16.10.2013]

2. Gliederung des Studiums

MASTERSTUDIUM

Art. 17 ¹ Das Studium in Biomedical Engineering umfasst einen Masterstudiengang im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

² Das Masterstudium hat beendet, wer unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Reglements und des Studienplans anrechenbare Leistungsnachweise im Umfang von 120 ECTS-Punkten (inkl. Masterarbeit) erbracht hat.

UMFANG DER FÄCHER IM
MASTERSTUDIUM

Art. 18 ¹ Im Masterstudium können bis zu 30 ECTS-Punkte an einer Partnerhochschule der Universität Bern erbracht werden. Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und der beteiligten in- oder ausländischen Partnerhochschule. [Fassung vom 16.10.2013]

² Der Studienplan beschreibt die Schwerpunkte und Lehrveranstaltungen näher. [Fassung vom 16.10.2013]

³ [Aufgehoben am 16.10.2013]

Art. 19 ¹ Zu den Anforderungen des Masterstudiums gehört die Anfertigung einer Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) in Biomedical Engineering und deren öffentliche Präsentation. Die Masterarbeit ist im gewählten Schwerpunkt anzufertigen. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung in Abstimmung mit den betreuenden Dozierenden. *[Fassung vom 16.10.2013]*

² Die Masterarbeit wird von zwei Personen begutachtet, die von der Studienleitung bestimmt werden. *[Fassung vom 16.10.2013]*

³ Die erstbegutachtende Person muss in einer Lehrveranstaltung des Masterprogramms unterrichten, der Universität Bern oder der BFH-TI angehören und über eine Promotion oder eine äquivalente wissenschaftliche Qualifikation verfügen. *[Fassung vom 16.10.2013]*

⁴ Die zweitbegutachtende Person muss mindestens über einen universitären Master- oder Diplomabschluss in Biomedical Engineering oder einem verwandten Fach verfügen. *[Fassung vom 16.10.2013]*

3. Bemessung der Studienleistungen

Art. 20 ¹ Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.

³ Das Studienpensum für ein Vollzeitstudium beträgt gemäss Curriculum 60 ECTS-Punkte pro Jahr. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

⁴ Die für eine Lehrveranstaltung erwerbbaaren ECTS-Punkte sind Bestandteil der Ankündigung einer Lehrveranstaltung. Der Katalog der Lehrveranstaltungen enthält entsprechende Angaben für alle regelmässig angebotenen Lehrveranstaltungen.

⁵ ECTS-Punkte können maximal während zehn Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden.

4. Verleihung des Mastergrades

Art. 21 ¹ Die Studierenden melden sich zur Verleihung des Mastergrades in Biomedical Engineering schriftlich bei der Studienkoordination an. *[Fassung vom 16.10.2013]*

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a das Anmeldeformular,
- b die Immatrikulationsbestätigung,
- c das Studienblatt,
- d die Masterarbeit,
- e die Quittung über die bezahlten Gebühren.

Art. 22 ¹ Die Universität Bern und die Berner Fachhochschule stellen den Studierenden ein gemeinsames Masterdiplom und Diploma Supplement über die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiengangs aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a Nachweis von Leistungskontrollen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten, [Fassung vom 16.10.2013]
- b bestandene Masterarbeit von 30 ECTS-Punkten,
- c die Anmeldevoraussetzungen gemäss Artikel 21.

² Im Masterdiplom wird der Titel, das Gesamtprädikat sowie der Titel der Masterarbeit aufgeführt. Das Diploma Supplement weist die detaillierten Studienleistungen mit ECTS-Punkten und Noten aus.

5. Studiendauer

Art. 23 ¹ Die Regelstudienzeit für das Masterstudium, inklusive Masterarbeit, beträgt bei Vollzeitstudium vier Semester. Ein Abschluss nach einer kürzeren Studienzeit ist möglich.

² Der Studienplan ist so auszugestalten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschliessen können.

Art. 24 ¹ Wer ohne wichtige Gründe (Art. 35 Abs. 1 UniV) die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreitet, wird vom Masterstudium ausgeschlossen. Das Nachholen von Fachkenntnissen gemäss Artikel 11 Absatz 3 gilt als wichtiger Grund. [Fassung vom 16.10.2013]

² Die Studienzeit kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 Abs. 2 UniV und Art. 11 Abs. 4) durch die Dekanin oder den Dekan verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird mit der Studienkoordination ein individueller Zeitplan festgelegt. [Fassung vom 16.10.2013]

³ Gesuche um eine Verlängerung des Masterstudiums gemäss Absatz 2 sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. [Fassung vom 16.10.2013]

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Die einzelnen Lehrveranstaltungen oder Module werden in der Regel laufend mit benoteten Leistungskontrollen abgeschlossen. Für jede genügende Leistungskontrolle erhalten die Studierenden ECTS-Punkte (Art. 20). Die in ECTS-Punkten gemessenen Leistungen werden kumulativ angerechnet.

BERECHTIGUNG ZU
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 26 Zur Abnahme von Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen berechtigt sind Dozierende im Sinne von Artikel 49 UniV sowie Dozierende der Berner Fachhochschule. *[Fassung vom 16.10.2013]*

ORGANISATION

Art. 27 ¹ Für die organisatorische Gestaltung, die inhaltlichen Vorgaben und die Bewertung der Leistungskontrollen im Rahmen von Artikel 41 bis 45 sind die Dozierenden der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

² Die Studienleitung übt die Aufsicht über die Leistungskontrollen aus. Insbesondere stellt sie sicher, dass die von den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungskontrollen während des Studienganges angeboten werden.

³ Die zu Leistungskontrollen berechtigten Personen bestimmen die in Leistungskontrollen zulässigen Hilfsmittel.

ANMELDUNG

Art. 28 Anmeldungen zu Leistungskontrollen sind erforderlich. Die administrative Abwicklung der An- und Abmeldungen erfolgt durch die Studienkoordination.

ABMELDUNG, RÜCKTRITT,
NICHT-ERSCHEINEN

Art. 29 ¹ Bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Leistungskontrolle kann die Abmeldung ohne Angabe von Gründen schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Der Eingang hat bei der Studienkoordination zu erfolgen. Für die Abmeldung weniger als 14 Tage vor der Leistungskontrolle können nur wichtige Gründe wie namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Militärdienst der Studierenden oder Todesfall einer nahe stehenden Person geltend gemacht werden. Krankheit und Unfall müssen durch Arzteugnis belegt werden; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1. *[Fassung vom 16.10.2013]*

² Treten die Studierenden während der Leistungskontrolle zurück oder erscheinen nicht, haben sie innerhalb von drei Arbeitstagen den Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäss Absatz 1 zu erbringen. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1. *[Fassung vom 16.10.2013]*

ANRECHNUNG UND
WIEDERHOLUNG VON LEIS-
TUNGSKONTROLLEN

Art. 30 ¹ Leistungskontrollen sind grundsätzlich benotet.

² Benotete Leistungskontrollen in obligatorischen und nicht-obligatorischen Veranstaltungen können angerechnet werden, sofern mindestens die Note 4 (genügend) erzielt wurde.

³ Nicht bestandene Leistungskontrollen (inkl. Masterarbeit) können einmal wiederholt werden.

⁴ Einmal während des Masterstudiums kann eine Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Masterarbeit. Im Falle einer Leistungskontrolle, deren Bestehen laut Studienplan obligatorisch ist, muss die zweite Wiederholung der Leistungskontrolle zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. *[Fassung vom 16.10.2013]*

⁵ Bestandene Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden.

⁶ Wird eine schriftliche Arbeit als ungenügend bewertet, so darf sie im Einverständnis mit den zuständigen Dozierenden überarbeitet werden oder es wird ein neues Thema vereinbart.

AUSSCHLUSS AUS DEM
STUDIENGANG,
STUDIENABBRUCH

Art. 31 ¹ Studierende, die nach der gemäss Artikel 30 zulässigen Höchstzahl der Wiederholungen von Leistungskontrollen eine ungenügende Note erhalten, deren Bestehen zur Erlangung des Mastergrades laut Studienplan obligatorisch ist, werden vom Weiterstudium im Masterstudiengang ausgeschlossen. Einzelheiten über obligatorische und nicht-obligatorische Veranstaltungen regelt der Studienplan.

² Haben Studierende für die Leistungskontrolle einer nicht-obligatorischen Veranstaltung zweimal die Note ungenügend erhalten, können sie stattdessen eine andere nicht-obligatorische Veranstaltung wählen. Auch ein Wechsel des gewählten Schwerpunktes ist in diesen Fällen möglich.

³ Studierende, die vor dem Erwerb des Master-Diploms im Studiengang Biomedical Engineering vom Weiterstudium ausgeschlossen werden oder ihr Studium abbrechen, erhalten einen Leistungsnachweis über die erworbenen ECTS-Punkte. Der Ausweis führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Leistungskontrollen auf. Für als ungenügend bewertete Leistungskontrollen werden keine ECTS-Punkte erteilt. Der Ausweis bei Studienausschluss oder Studienabbruch wird auf Antrag der Studienleitung vom Dekanat der Fakultät ausgestellt und den Studierenden zugestellt. *[Fassung vom 16.10.2013]*

GESAMTNOTE

Art. 32 Die Gesamtnote wird als gemäss ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der erzielten Noten errechnet.

BEWERTUNGSSKALA

Art. 33 ¹ Benotete Leistungskontrollen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	ausreichend/genügend
< 4	ungenügend.

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

³ Entspricht die gemäss Artikel 32 berechnete Note oder eine Note, die sich aus mehreren Teilnoten zusammensetzt, nicht einer Note der Notenskala, wird sie wie folgt gerundet: [Fassung vom 16.10.2013]

Note im Bereich:	Gerundete Note:
5,75 ...	6,00 6,0
5,25 ...	< 5,75 5,5
4,75 ...	< 5,25 5,0
4,25 ...	< 4,75 4,5
4,00 ...	< 4,25 4,0
3,25 ...	< 4,0 3,5
2,75 ...	< 3,25 3,0
2,25 ...	< 2,75 2,5
1,75 ...	< 2,25 2,0
1,25 ...	< 1,75 1,5
1,00 ...	< 1,25 1,0

MASTERPRÄDIKAT

Art. 34 ¹ Das Prädikat für den Titel Master in Biomedical Engineering richtet sich nach dem Notendurchschnitt im Masterstudium.

² Das Prädikat wird nach folgender Skala vergeben:

6,0 = summa cum laude (ausgezeichnet)

5,5 = insigni cum laude (sehr gut)

5,0 = magna cum laude (gut)

4,5 = cum laude (befriedigend)

4,0 = rite (ausreichend/genügend).

SPRACHEN

Art. 35 Mündliche und schriftliche Prüfungen sowie schriftliche Arbeiten werden in der Unterrichtssprache, in einer zwischen den Prüfenden und den Studierenden vereinbarten Landessprache oder in Englisch durchgeführt (Art. 11 UniG). Wollen Studierende in einer mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache als der vorgesehenen geprüft werden, müssen sie dies bei der Anmeldung mitteilen.

UNERLAUBTE HILFSMITTEL

Art. 36 ¹ Wird das Ergebnis der Leistungskontrollen durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

² Die für die Durchführung der Leistungskontrollen verantwortliche Person meldet den Vorfall der Studienleitung.

AKTENEINSICHT,
ARCHIVIERUNGSPFLICHT

Art. 37 ¹ Für die Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung. [Fassung vom 16.10.2013]

² Es besteht grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht. Soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere das Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen, es erfordern, kann die Einsichtnahme in Unterlagen von Leistungskontrollen eingeschränkt werden. Der Studienplan regelt Einzelheiten der Einsichtnahme. *[Fassung vom 16.10.2013]*

STUDIENBLATT

Art. 38 Für Studierende wird ein Studienblatt geführt, auf dem die besuchten Lehrveranstaltungen und die erzielten ECTS-Punkte mit entsprechenden Noten verzeichnet sind. Dieses Studienblatt kann von den Studierenden jederzeit eingesehen werden.

GEBÜHREN FÜR
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 39 Von der Gesamtgebühr von 300 Franken gemäss Artikel 43 UniV ist die Hälfte bei Beginn des Studiums zu Händen der Fakultät zu entrichten. Der Rest ist bei der Anmeldung zur Verleihung des Mastertitels fällig. *[Fassung vom 16.10.2013]*

² *[Aufgehoben am 16.10.2013]*

2. Arten der Leistungskontrollen

ERBRINGEN VON
LEISTUNGSNACHWEISEN

Art. 40 Im Rahmen des Studiums können Leistungsnachweise auf folgende Arten der Leistungskontrollen erbracht werden:

- a schriftliche und/oder mündliche Prüfungen,
- b schriftliche Arbeiten, namentlich Master- und Seminararbeiten sowie Sonderstudien gemäss Artikel 45,
- c Referate,
- d weitere von den Dozierenden festzulegende und in der Lehrveranstaltungsankündigung bekanntzugebende Nachweise.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 41 ¹ Die Dozierenden bestimmen die Art der Leistungskontrollen der Lehrveranstaltungen und teilen diese im Rahmen der Ankündigung der Lehrveranstaltung den Studierenden mit.

² *[Aufgehoben am 16.10.2013]*

³ Leistungskontrollen bei Lehrveranstaltungen können schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen dauern minimal eine Stunde, maximal vier Stunden. Für mündliche Prüfungen gilt Artikel 42. *[Fassung vom 16.10.2013]*

⁴ *[Aufgehoben am 16.10.2013]*

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

Art. 42 ¹ Der Name der prüfenden Person wird den Studierenden 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben.

² Bei der Durchführung einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Assistierenden oder Dozierenden der beteiligten Institute mit entsprechenden Fachkenntnissen beizuziehen. Sie oder er erstellt ein Protokoll, aus welchem der Prüfungsablauf hervorgeht, insbesondere in Grundzügen die Fragen und Antworten. *[Fassung vom 16.10.2013]*

³ Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 15 und 60 Minuten. *[Fassung vom 16.10.2013]*

⁴ *[Aufgehoben am 16.10.2013]*

⁵ *[Aufgehoben am 16.10.2013]*

MASTERARBEIT

Art. 43 ¹ Die Studierenden erbringen mit der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) den Nachweis, dass sie ein ausgewähltes Thema selbständig und wissenschaftlich zu behandeln und adäquat zu präsentieren vermögen.

² Das Thema und der Umfang der Masterarbeit sind von den Prüfungsberechtigten so festzulegen, dass ihre Anfertigung (inklusive Ausarbeitung des schriftlichen Teils) für Vollzeitstudierende in sechs Monaten möglich ist.

³ Die Dauer der Masterarbeit ist auf sechs Monate begrenzt. Ausnahmen regelt der Studienplan. *[Fassung vom 16.10.2013]*

⁴ Die Studierenden dürfen mit der Masterarbeit erst beginnen, wenn sie alle für die Erlangung des Mastertitels erforderlichen Leistungskontrollen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten sowie allfällige Auflagen erfolgreich absolviert haben. Ausnahmen sind in Absprache mit den betreuenden Dozierenden und der Studienleitung möglich. *[Fassung vom 16.10.2013]*

⁵ Nach Annahme der schriftlichen Masterarbeit sollen deren Ergebnisse im Rahmen eines öffentlichen Vortrags vorgestellt werden. Anschliessend findet eine Diskussion statt. *[Fassung vom 16.10.2013]*

⁶ Weitere Einzelheiten über die Masterarbeit und den öffentlichen Vortrag enthält der Studienplan. *[Fassung vom 16.10.2013]*

SEMINARARBEIT

Art. 44 ¹ Die Seminararbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der die Studierenden ein Thema unter Anwendung der fachspezifischen Methoden vertieft bearbeiten.

² Seminararbeiten als Gruppenarbeiten sind möglich. Dabei sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

SONDERSTUDIEN

Art. 45 ¹ Mit Zustimmung der zuständigen Dozierenden sowie der Studienleitung können Leistungsnachweise auch durch Sonderstudien erbracht werden.

² Die Sonderstudie ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unabhängig von oder ergänzend zu einer Lehrveranstaltung durchgeführt werden kann. Sonderstudien können je mit höchstens 3 ECTS-Punkten, jedoch im Gesamtumfang des Masterstudiums mit höchstens 9 ECTS-Punkten angerechnet werden.

³ Sonderstudien als Gruppenarbeiten sind möglich. Dabei sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

V. Anerkennung anderer Leistungen

GRUNDSATZ

Art. 46 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über:
[Fassung vom 16.10.2013]

- a die Anerkennung und Anrechnung von fakultären Studienleistungen,
- b die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen,
- c die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an Schweizer Fachhochschulen, technischen Hochschulen oder Universitäten erbracht worden sind,
- d die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Fachhochschulen, technischen Hochschulen oder Universitäten erbracht worden sind,
- e die Anerkennung weiterer Qualifikationen, die an anderen anerkannten Bildungsinstitutionen erworben wurden.

² Die Studienkoordination überprüft die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Studium in Biomedical Engineering an der Fakultät. Vorbehalten bleiben zudem Vereinbarungen mit anderen Fachhochschulen, technischen Hochschulen oder Universitäten.

³ [Aufgehoben am 16.10.2013]

ANRECHNUNG AUSWÄRTIGER
LEISTUNGEN

Art. 47 ¹ Die Anrechnung von anerkannten auswärtigen Leistungen setzt Leistungskontrollen der betreffenden Bildungsinstitutionen voraus. Es können maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Auswärtige Masterarbeiten können nicht angerechnet werden. [Fassung vom 16.10.2013]

² Angerechnete Leistungen von Partneruniversitäten werden im Studienblatt aufgeführt. Wenn eine Note erteilt wurde, zählt diese bei der Berechnung des Notendurchschnitts mit. Angerechnete Leistungsnachweise von Bildungsinstitutionen, die nicht Partneruniversitäten sind, werden ebenfalls im Studienblatt aufgeführt. Wenn Noten erteilt wurden und soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wurde, werden diese Noten aufgeführt und zählen bei der Berechnung des Notendurchschnitts mit. Andere Leistungen werden in jedem Falle ohne Note im Studienblatt aufgeführt und zählen bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht mit.

VI. Rechtspflege

ANWENDBARES RECHT

Art. 48 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 49 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VII. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 50 Dieses Reglement tritt am 1. September 2006 in Kraft.
[Fassung vom 16.10.2013]

Bern,

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 16. Oktober 2013, in Kraft am 5. Dezember 2013